



IM KLOSTERBEZIRK
ALTZELLA

Amtsblatt der Gemeinde

REINSBERG

im Landkreis Mittelsachsen

www.Gemeinde-Reinsberg.de · E-Mail: post@gemeinde-reinsberg.de



für die Ortsteile Bieberstein, Burkersdorf, Dittmannsdorf, Drehfeld,
Gothelffriedrichsgrund, Hirschfeld, Neukirchen, Reinsberg und Steinbach

Erscheinungstag: 29.11.2013

Sonderausgabe 29.11.2013

Öffentliche Bekanntmachungen

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen über die Planfeststellung für das Vorhaben „Hochwasserschutz an der Freiburger Mulde in Mulda“ Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses Az.: 46-8962.10/9/17

I

Die Landesdirektion Sachsen hat den Plan für das oben bezeichnete Vorhaben mit Planfeststellungsbeschluss vom 21. Oktober 2013, Az.: 46-8962.10/9/17, auf Antrag der Landestalsperrenverwaltung des Freistaates Sachsen, diese vertreten durch den Betrieb Freiburger Mulde / Zschopau gemäß §§ 68 Abs. 1 und 3, 67 Abs. 1 und 2 S. 1 und 3 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das durch Artikel 4 Absatz 76 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) geändert worden ist, §§ 63 und 78 ff. des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503), § 70 Abs. 1 WHG i. V. m. §§ 13 Abs. 1, 14 Abs. 3 bis 6 WHG und §§ 72 ff. des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749) geändert worden ist, sowie gemäß § 71 S. 1 und 3 WHG i. V. m. § 101 Abs. 1 S. 2 SächsWG, festgestellt.

II

Die Landestalsperrenverwaltung plant zum Schutz der Ortslage Mulda einen innerörtlichen Gewässerausbau an der Freiburger Mulde zwischen Ortsausgang nach Lichtenberg am Seitenzulauf Zethaubach und dem Ortsausgang nach Rechenberg. Vorgesehen sind der Neubau von Hochwasserschutzmauern und Hochwasserschutzdämmen, die Erhöhung vorhandener Gewichtsmauern (Hochwasserschutzauflage), der Umbau einer Wehranlage und eines Kreuzungsbauwerkes (Brücke Oststraße) sowie die Errichtung von Unterhaltungstreifen im Sinne von Deichverteidigungswegen. Die Umweltplanung sieht Vermeidungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen vor. Die Planung erstreckt sich auf die Gemeinden Mulda und Reinsberg sowie die Städte Frauenstein und Großschirma.

III

Der Planfeststellungsbeschluss beinhaltet die Feststellung des Planes mit Auflagen.

Der Beschluss schließt aufgrund der Konzentrationswirkung der Planfeststellung gemäß § 75 Abs. 1 VwVfG auch Genehmigungen und Zulassungen nach Wasserrecht, eine fischereirechtliche Erlaubnis, die Zulassung des Eingriffs in Natur und Landschaft, naturschutzrechtliche Ausnahmen, Zulassungen nach Denkmalschutzrecht sowie öffentlich-rechtliche Zulassungen gegenüber Dritten mit ein. So ergibt sich aus der Planfeststellung des Vorhabens die Zulässigkeit des Vorhabens hinsichtlich aller öffentlich-rechtlichen Zulassungserfordernisse.

Für das Vorhaben bestand gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 und § 4 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Freistaat Sachsen (SächsUVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Juli 2007 (SächsGVBl. S. 349), das zuletzt durch Art. 5 des Gesetzes vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503, 554) geändert worden ist, in Verbindung mit § 3 und den Nr. 13.13 und 13.18 der Anlage 1 zu § 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749), die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Die Bewertung der Umweltauswirkungen des Vorhabens wurde gemäß § 12 UVP bei der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens berücksichtigt. Die Zulässigkeitsentscheidung wird hiermit gemäß § 9 Abs. 2 UVP öffentlich bekannt gemacht.

In dem Planfeststellungsbeschluss ist über alle rechtzeitig vorgebrachten Einwendungen, Forderungen und Anregungen, welche das oben genannte festgestellte Vorhaben betreffen, entschieden worden.

Der Planfeststellungsbeschluss hat gemäß § 71 Abs. 1 WHG i. V. m. § 101 Abs. 1 Satz 2 SächsWG enteignungsrechtliche Vorwirkung.

Impressum:**Herausgeber:**

Gemeindeverwaltung Reinsberg, 09629 Reinsberg, Kirchgasse 2, Tel. 037324 807-0, Fax 037324 80770, E-Mail: buergerbuero@gemeinde-reinsberg.de und RIEDEL-Verlag & Druck KG, Heinrich-Heine-Str. 13a, 09247 Chemnitz/OT Röhrsdorf, Tel. 03722 50 50 9-0, Fax 03722 50 50 9-22, E-Mail: info@riedel-verlag.de.

Verantwortlich für Bekanntmachungen und Informationen der Gemeinde Reinsberg ist der Bürgermeister (V.i.S.P.) Herr Bernd Hubricht und Frau Hei-drun Schirrmeister. Verantwortlich für weitere Text- und Bildveröffentlichungen sind die publizierenden Körperschaften, Einrichtungen, Vereine oder die zeichnenden Autoren.

Satz, Druck:

RIEDEL-Verlag & Druck KG, Heinrich-Heine-Str. 13a, 09247 Chemnitz/OT Röhrsdorf, Tel.: 03722 50 50 9-0, Fax: 03722 50 922, E-Mail: info@riedel-verlag.de

Alle Autoren stellen ihre Beiträge kostenlos zur Verfügung. Für Druckfehler übernimmt der Verlag keine Haftung. Nachdruck bzw. Weiterverarbeitung der Texte und gestalteten Anzeigen nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Verlages gestattet. Für den Inhalt der Anzeige zeichnet allein der Auftraggeber verantwortlich.

Das Amtsblatt erscheint monatlich in einer Auflage von 850 Stück. Das Abonnement und der Bezug erfolgt über die Gemeinde Reinsberg, Kirchgasse 2, 09629 Reinsberg. Abo-Preis 8,00 EUR / Jahr, Fälligkeit 15.03. d. J. Der Versand erfolgt über RIEDEL-Verlag & Druck KG, Heinrich-Heine-Str. 13a, 09247 Chemnitz/OT Röhrsdorf.

Internet:

www.Gemeinde-Reinsberg.de, E-Mail: post@gemeinde-reinsberg.de

Die Gemeinde Reinsberg im Internet www.Gemeinde-Reinsberg.de

Der Planfeststellungsbeschluss ist gemäß § 83 Abs. 4 SächsWG sofort vollziehbar.

IV

Eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses mit Rechtsbehelfsbelehrung und eine Ausfertigung des festgestellten Plans liegen in der Zeit von

Donnerstag, dem 5. Dezember 2013 bis

einschließlich Mittwoch, dem 18. Dezember 2013 jeweils

a) in der Gemeindeverwaltung Mulda, 09619 Mulda, Hauptstraße 59, im Erdgeschoss - allgemeine Verwaltung -

während der Dienststunden:

Montag	von 9:00 bis 12:00 Uhr
Dienstag	von 9:00 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 16:00 Uhr
Mittwoch	von 9:00 bis 12:00 Uhr
Donnerstag	von 9:00 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 18:00 Uhr
Freitag	von 8:00 bis 12:00 Uhr

b) in der Stadtverwaltung Frauenstein, im Bauamt, 09623 Frauenstein, Markt 28, Zimmer 29/2,

während der Dienststunden:

Montag	von 8:00 bis 15:00 Uhr
Dienstag	von 8:00 bis 18:00 Uhr
Mittwoch	von 8:00 bis 13:00 Uhr
Donnerstag	von 8:00 bis 15:00 Uhr
Freitag	von 8:00 bis 12:00 Uhr

c) in der Gemeindeverwaltung Reinsberg, im Bürgerbüro, 09629 Reinsberg, Kirchgasse 2, Zimmer 1,

während der Dienststunden:

Montag	von 9:30 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 15:00 Uhr
Dienstag	von 9:30 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 15:00 Uhr
Mittwoch	von 9:30 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 15:00 Uhr
Donnerstag	von 8:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 18:00 Uhr
Freitag	von 9:30 bis 12:00 Uhr

d) in der Stadtverwaltung Großschirma, Haus 2, Zimmer OG 01, Hauptstraße 152 09603 Großschirma,

während der Dienststunden:

Montag	von 9:00 bis 11:30 Uhr
Dienstag	von 9:00 bis 18:00 Uhr
Mittwoch	von 9:00 bis 11:30 Uhr
Donnerstag	von 9:00 bis 15:30 Uhr
Freitag	von 9:00 bis 11:30 Uhr

zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Des Weiteren sind diese Bekanntmachung und der Planfeststellungsbeschluss (Textteil) gemäß § 27a VwVfG unter <http://www.lids.sachsen.de/bekanntmachung> einsehbar.

Aus datenschutzrechtlichen Gründen wird die namentliche Aufstellung der Einwender sowie der vom Vorhaben betroffenen Grundeigentümer und sonstigen Nutzungsberechtigten nicht öffentlich ausgelegt, sondern in den oben genannten Gemeinde- und Stadtverwaltungen hinterlegt. Auskünfte zu eigenen Grundstücken und Einwendungen können nur nach Vorlage eines amtlichen Dokumentes mit Lichtbild erteilt werden.

Der Beschluss gilt mit dem Ende der Auslegungsfrist allen Betroffenen und denjenigen gegenüber, die Einwendungen erhoben haben, als zugestellt (§ 74 Abs. 5 S. 3 VwVfG). Nach der öffentlichen Bekanntmachung kann der Planfeststellungsbeschluss bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist von den Betroffenen und von denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, bei der Landesdirektion Sachsen, Referat 46, Altchemnitzer Straße 41, 09120 Chemnitz, schriftlich abgefordert werden.

V**Rechtsbehelfsbelehrung des Planfeststellungsbeschlusses**

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Chemnitz, Zwickauer Straße 56, 09112 Chemnitz, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen.

Die Klage kann beim Verwaltungsgericht Chemnitz auch elektronisch erhoben werden nach Maßgabe der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Justiz und Europa über den elektronischen Rechtsverkehr in Sachsen (SächsERVerkVO) vom 6. Juli 2010 (SächsGVBl. S. 190) in der jeweils geltenden Fassung.

Chemnitz, den 8. November 2013

in Vertretung des Vizepräsidenten
gez. Drechsel
Abteilungsleiter